

An den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Armin Laschet

An die Ministerinnen und Minister der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:

An den Präsidenten des Landtags von Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper

An die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen
im Landtag von Nordrhein-Westfalen

Kontakt:
Geschäftsstelle
Kulturrat NRW e.V.
Parkgürtel 24
50823 Köln
Tel. 0221/178 3361
info@kulturrat-nrw.de
www.kulturrat-nrw.de

LAG Soziokultureller
Zentren NW e.V.
Achtermannstr. 10-12
48143 Münster
Tel. 0251/518475
lagnw@soziokultur.de

Betr.: Modernisierung des Zuwendungsrechts für den Dritten Sektor

10.10.2018

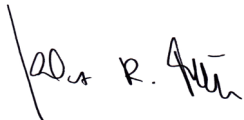
Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Positionspapier zur Vereinfachung und Modernisierung des Zuwendungsrechts in NRW für den Dritten Sektor. Dieses Papier ist das Ergebnis ausführlicher und intensiver Diskussionen in den Verbänden und Organisationen der Zivilgesellschaft Nordrhein-Westfalens. Der im Koalitionsvertrag Nordrhein-Westfalens von 2017 erwähnte Wunsch nach einer Vereinfachung des Zuwendungsrechts im Kulturbereich wurde aufgenommen. Die Problemlage wurde für den Bereich des gesamten Dritten Sektors analysiert und Möglichkeiten für eine effektive Vereinfachung des Zuwendungsrechts herausgearbeitet.

Diese Möglichkeiten möchten wir sehr gerne in Gesprächen mit Ihnen und den Fraktionen im Landtag erörtern und so gemeinsam eine Modernisierung des Zuwendungsrechts auf den Weg bringen.

Einem baldigen Terminvorschlag der Landesregierung sehen wir entgegen.

Mit freundlichen Grüßen,



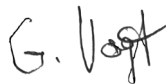
Gerhart Baum

Vorsitzender
Kulturrat NRW



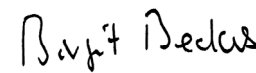
Rainer Bode

Geschäftsführer
LAG Soziokultureller Zentren
NRW (LAG NW)
Mitinitiator dieses Papiers



Gerhard Vogt

Leiter Projektgruppe
„Zuwendungspraxis“
der AG für wirtschaftliche
Verwaltung (AWV)
Mitinitiator dieses Papiers



Birgit Beckers

Vorsitzende
Dachverband Biologische
Stationen NRW



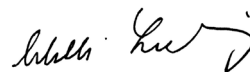
Rita Kühn

Geschäftsführerin
pro familia
Landesverband NRW



Christian Heine-Göttelmann

Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der
Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW



Willi Liebing

Vorsitzender
Arbeitsgemeinschaft Offene Türen
Nordrhein-Westfalen e.V.



Josef Tumbrinck

Vorsitzender
NABU NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Modernisierung des Zuwendungsrechts für den Dritten Sektor

Finanzielle Fördermaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen werden in der Regel über Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts abgewickelt. Zu den vom Land geförderten Zuwendungsempfängern gehört auch der Dritte Sektor mit seiner Vielzahl von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen in den Bereichen Soziales, Kultur, Sport, Frauen, Umweltschutz usw. Aus dem Dritten Sektor kommt seit Jahren Kritik an den Vorschriften des Zuwendungsrechts und der bestehenden Zuwendungspraxis. Die Zuwendungsempfänger des Dritten Sektors beklagen den großen bürokratischen Aufwand im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung, das Zuwendungsrecht wird als nicht mehr zeitgemäß wahrgenommen.

Wir, die unterzeichnenden Verbände, Einrichtungen und Zusammenschlüsse des Dritten Sektors, halten eine Modernisierung der zuwendungsrechtlichen Vorschriften in Nordrhein-Westfalen für erforderlich. Durch sachgerechte Vereinfachungen und Flexibilisierungen lassen sich die Aufwände für Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger erheblich verringern, ohne dass die wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel gefährdet wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in einzelnen Politikfeldern schon weitreichende Vereinfachungen zugelassen und umgesetzt. Durch z.B. fachbezogene Pauschalen nach §§ 29, 30 Haushaltsgesetz erhalten unter anderem die freien Träger der Jugendhilfe sowie der Sport Landesmittel in einigen stark vereinfachten Verfahren. Die Erfahrungen mit den fachbezogenen Pauschalen sind positiv und ggf. auf weitere Felder übertragbar.

Im Koalitionsvertrag für NRW vom Juni 2017 wird für den Bereich der Kultur ausgeführt, dass das Zuwendungsrecht möglichst effektiv vereinfacht und die sich aus dem Jährlichkeitsprinzip ergebenden Probleme nach Möglichkeit abgebaut werden sollen. Dies sollte nicht nur für die Kultur, sondern für die Förderung des Dritten Sektors insgesamt gelten.

Diese positiven Entwicklungen für Teile des Dritten Sektors sind ebenso Ansporn und Anlass für das gemeinsame solidarische Engagement, genauso wie die erkennbaren Bedarfe und Erfordernisse einer Modernisierung des Zuwendungsrechtes. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Stärkung und Unterstützung des unverzichtbaren bürgerschaftlichen Engagements.

Nachstehend werden die wichtigsten Problembereiche angesprochen, die den Dritten Sektor stark belasten und in denen Veränderungen und Flexibilisierungen erforderlich sind. Nicht alle dargestellten Problembereiche treffen alle Politikfelder gleichermaßen, aber dennoch sind sie in Teilbereichen so erheblich, dass sie hier aufgeführt werden. Einzelheiten zu den angesprochenen Problemkreisen und zu den Gründen für die Änderungswünsche des Dritten



Sektors können in dem Impulspapier der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung (AWV) „Modernisierung der Zuwendungspraxis für den Dritten Sektor“ vom Juni 2018 entnommen werden, siehe

<https://www.awv-net.de/upload/pdf/Zuwendungspraxis/AWV-Impulspapier-Modernisierung-der-Zuwendungspraxis-fr-den-Dritten-Sektor.pdf>

1. Jährlichkeit des Haushalts und mehrjährige Bewilligungen

Wegen der Jährlichkeit der öffentlichen Haushalte scheuen die Zuwendungsgeber vielfach davor zurück, mehrjährige Bewilligungen auszusprechen. Mehrjährige Bewilligungen würden die Aufwände aller Beteiligten reduzieren, auch bekämen die Zuwendungsempfänger mehr Planungssicherheit. Um die aus dem Jährlichkeitsprinzip resultierenden Probleme zu verringern, sollte geprüft werden, ob nicht verstärkt Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden können, die mehrjährige Bewilligungen ermöglichen. Weiterhin sollte die Übertragbarkeit von nicht verbrauchten Fördermitteln zugelassen und in geeigneten Fällen die Möglichkeit der Selbstbewirtschaftung gewährt werden.

2. Zeitnahe Bewilligungen

Derzeit werden die Fördermittel häufig erst gegen Ende des ersten Quartals ausgezahlt. In Zukunft sollte der Zeitraum vom Haushaltsbeschluss des Parlaments bis zum Zuwendungsbescheid deutlich verkürzt werden. Bei fortlaufender Förderung sollten Abschlagszahlungen geleistet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre die frühzeitige Erteilung von Zuwendungsbescheiden, die einen Vorbehalt hinsichtlich des noch ausstehenden Haushaltsbeschlusses enthalten.

3. Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns (VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO)

Viele Zuwendungsempfänger sehen im Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns eine unnötige Erschwernis, die den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht werden. Die Bewilligungsbehörden können Ausnahmen von diesem Verbot mit der Einschränkung zulassen, dass dadurch ein Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet wird. Diese Bestimmung kommt in der Förderpraxis nur selten zur Anwendung, sie sollte zum Regelfall werden.



4. Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern (VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO)

Bei der Förderung durch verschiedene Zuwendungsgeber stimmen sich diese häufig nicht ausreichend untereinander ab, obwohl dies vorgeschrieben ist. Den Zuwendungsempfängern entstehen hierdurch zusätzliche Aufwände. Der Dritte Sektor erwartet in diesen Fällen eine bessere Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern. Es ist eine Federführung zu bestimmen.

5. Finanzierungsarten (VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO)

Die Festbetragsfinanzierung dient der Verwaltungsvereinfachung und erhöht die Motivation, zusätzliche Mittel einzuwerben. Sie sollte insbesondere bei kleineren Projektförderungen zum Regelfall werden. Dies entspricht der Allgemeinen Richtlinie zur Ausführung des Kulturfördergesetzes NRW, wonach die Förderung grundsätzlich in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt wird, wenn die Zuwendung des Landes nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtausgaben ausmacht und die Zuwendungshöhe nicht mehr als 50.000 Euro beträgt. Bei der institutionellen Förderung sollte die Festbetragsfinanzierung insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es sich nur um eine anteilige Förderung handelt. Unstreitig ist, dass eine Förderung durch mehrere Zuwendungsgeber nicht mehr als insgesamt 100 Prozent an förderfähigen Ausgaben zulässt.

6. Definition der zuwendungsfähigen Ausgaben (VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO)

Häufig ist aus der Sicht der Zuwendungsempfänger nicht eindeutig erkennbar, welche Ausgaben zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig sind. Entsprechende Definitionen sollten in Förderrichtlinien oder im Zuwendungsbescheid erfolgen. Weiterhin sollten für einzelne Förderbereiche nicht abschließende Positiv-Negativlisten entwickelt werden. Ebenfalls wird kritisiert, dass Ausgaben für nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen bei der institutionellen Förderung nicht zuwendungsfähig sind. Dieses Versicherungsverbot ist praxisfremd und sollte gestrichen werden. Zumindest sollte eine Flexibilisierung dahingehend angestrebt werden, dass die Bewilligungsbehörde wie derzeit schon in anderen Bundesländern den Abschluss von Versicherungen zulassen kann.

7. Projektbezogene Ausgaben des Zuwendungsempfängers (VV Nr. 3.3.2 zu § 44 LHO)

Häufig werden Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die mit dem Projekt zusammenhängen (Overheadkosten), von den Bewilligungsbehörden nicht anerkannt. Es geht hier um anteilige Personalausgaben, Sachausgaben, Bürokosten, Mieten sowie anteilige Kosten der Geschäftsführung. Die Anerkennung von angemessenen Overheadkosten durch Verwaltungskostenpauschalen dient der Verwaltungsvereinfachung und wird deshalb



nachdrücklich gefordert, wo dies bisher nicht zugestanden worden ist. Als Standort für entsprechende Regelungen kommen Förderrichtlinien in Betracht.

8. Verbot der Rücklagenbildung (Nr. 1.8 ANBest-I)

Das generelle Verbot, Rücklagen bei der institutionellen Förderung zu bilden, widerspricht betriebswirtschaftlichen Anforderungen. Es bestehen verschiedene Risiken für die Geschäftsführung von gemeinnützigen Organisationen. Grundsätzlich sollte auch bei der Projektförderung in geeigneten Fällen eine zweckentsprechende Rücklagenbildung zugelassen werden.

9. Auftragsvergabe (Nr. 3 ANBest-I/P)

Die Regelungen für die Vergabe von Aufträgen sind zu kompliziert und überfordern viele Zuwendungsempfänger. Bei kleineren Zuwendungen sollten sie bis zu einem festzulegenden Schwellenwert des Einzelauftrags von der Anwendung der Vergabevorschriften befreit werden. Die Anwendungsbestimmungen müssen für den Zuwendungsempfänger eindeutig und klar sein.

10. Anrechnung von Spenden auf die Zuwendung (Nr. 2 ANBest-I/P)

Durch eine Änderung der Vorschriften sollte klargestellt werden, dass bei der Anrechnung von Spenden auf den Willen des Spenders abzustellen ist, es sich insofern nicht um Deckungsmittel handelt, wenn andere oder zusätzliche Ausgaben getätigt werden sollen. Auch die dem gemeinnützigen Bereich von der Justiz zugewiesenen Bußgelder und Geldauflagen sollten nicht auf die Zuwendung angerechnet werden.

11. Bereitstellung der Mittel (Nr. 1.5 ANBest-I, Nr. 1.4 ANBest-P)

Bei Zuwendungen sollten die Mittel in einer Summe nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids oder in Raten ausgezahlt werden. Näheres sollte sachgerecht in den Förderrichtlinien geregelt werden.

12. Nachweis der Verwendung (Nr. 7 ANBest-I, Nr. 6 ANBest-P)

Bei der Projektförderung sollte der einfache Verwendungsnachweis für Festbetragsfinanzierungen und für kleinere Zuwendungen zum Regelfall für den Nachweis der Mittelverwendung gemacht werden. Weiterhin sollte überall die Erleichterung eingeführt werden, dass bei Zuwendungen, bei denen die Erfüllung des Zuwendungszwecks in einem



sich wiederholenden einfachen Ergebnis besteht, auf den vorherigen Sachbericht Bezug genommen werden kann.

13. Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln (VV Nr. 8 zu § 44 LHO; Nrn. 9.4 und 9.5 ANBest-I, Nrn. 8.4 und 8.5 ANBest-P)

Die Prüfung der Bewilligungsbehörde sollte sich nach den Fristen richten, in denen der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis vorlegen muss. Bei Fristüberschreitung entfällt der Anspruch auf etwaige Zinsen im Fall einer Rückforderung. Der Zinssatz bei Rückforderung und nicht alsbaldiger Verwendung sollte an den Basiszinssatz angepasst werden.



Die Unterzeichner aus dem Dritten Sektor bitten die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die erbetenen Änderungen der Zuwendungspraxis und der zuwendungsrechtlichen Vorschriften in die Wege zu leiten. Für vertiefende Gespräche stehen die Unterzeichner jederzeit zur Verfügung.

Köln, Münster, Duisburg, Düsseldorf, Wuppertal, Dortmund 10.10.2018

**kulturrat
nrw**

Kulturrat NRW

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen



Landesarbeitsgemeinschaft
Soziokultureller Zentren NRW (LAG NW)



pro familia Landesverband NRW e.V.

LANDESMUSIKRAT.NRW

Landesmusikrat NRW



Arbeitsgemeinschaft Offene Türen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Offene Türen
Nordrhein-Westfalen e.V.



NRW LANDESBÜRO
FREIE DARSTELLENDEN
KÜNSTE

NRW Landesbüro
Freie Darstellende Künste



Kompetenzzentrum für Kulturelle
Bildung im Alter und Inklusion



Naturschutzbund NRW



Kultursekretariat NRW
Gütersloh



Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt NRW



Bundesverband Tanz in den Schulen e.V.



NRW Landesbüro Tanz



Landesmusikakademie NRW



Frauenkulturbüro NRW

LITERATURBÜRO NRW
Literaturbüro NRW



create music NRW



Dachverband
Biologische Stationen NRW



Kulturpolitische Gesellschaft e.V.



Eine Welt Netz NRW



Landesarbeitsgemeinschaft
Lokale Medienarbeit NRW

Arbeitskreis G5

c/o AGOT-NRW e.V. · Ratiborweg 3 · 40231 Düsseldorf

per E-Mail an Rainer Bode

Der Arbeitskreis G5 – in dem sich folgende Landesorganisationen der Jugend(sozial) zusammengeschlossen haben:

- Landesjugendring NRW e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
- Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW e.V.
- Paritätisches Jugendwerk NRW

hat die Diskussionen und den Entwurf des Papiers zur Modernisierung des Zuwendungsrechts für den Dritten Sektor verfolgt, begleitet und zur Kenntnis genommen.

In dem Papier wird ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass die freien Träger der Jugendhilfe fachbezogene Pauschalen nach §§ 29, 30 Haushaltsgesetz erhalten und die Erfahrungen mit dieser Art der Landeszuwendung positiv seien.

Als Förderempfänger der fachbezogenen Pauschalen bestätigen wir, dass die Umsetzung des gesamten Verfahrens für uns äußerst positiv ist und letztlich für die zielorientierte Arbeit und die Praxis in den einzelnen Feldern eine wichtige Grundlage bildet.

Deshalb möchten wir das Anliegen der breiten Allianz von Trägern aus dem dritten Sektor nach Einführung einer fachbezogenen Pauschale auch für sie ausdrücklich unterstützen.

Neben Erhalt der fachbezogenen Pauschale beantragen und bekommen wir alle auch Zuwendungen für unterschiedliche Projekte in den Themenbereichen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Erfahrungen sowohl in den Vorgaben bei der Projektförderung, der späten Bewilligungen sowie der restriktiven Verwendungsnachweise können wir vollumfänglich bestätigen und halten auch hier eine Modernisierung des Zuwendungsrechts für dringend notwendig.

Für den Arbeitskreis G5,



Willi Liebing
Sprecher

Arbeitskreis G5

Geschäftsführung:

Arbeitsgemeinschaft Offene Türen
NRW e.V. – AGOT-NRW
Ratiborweg 3
40231 Düsseldorf

Telefon: 02 11/239 45 785
Telefax: 02 11/96 66 1697
E-Mail: info@agot-nrw.de
www.agot-nrw.de

Düsseldorf, 09.10.2018



Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit
Nordrhein-Westfalen e.V.

